



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-38/2022

Federführendes Amt	Haupt- und Finanzabteilung
Datum	02.03.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	07.03.2022	vorberatend
Betriebskommission	07.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	17.03.2022	abgesagt
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	05.05.2022	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung in Form der vorliegenden Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Gebührensätze für das Abholen und das Behandeln von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ergeben sich Mehrerträge in Höhe von ca. 5.400 €.

In den letzten Jahren wurde Gebühreneinnahmen in Höhe von durchschnittlich 9.300 € erzielt.

Sachdarstellung:

Im Stadtgebiet von Großalmerode gibt es noch 32 Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage nicht an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind. Die Abwässer werden über sog. Kleinklärruben oder abflusslose Gruben gesammelt und müssen mindestens einmal im Jahr abgefahren werden. Der eingesammelte Klärschlamm (Fäkalien) wird dann nach Absprache mit den Bediensteten der Kläranlage zugeführt und so entsorgt. Die Grundstückseigentümer sind der Unteren Wasserbehörde bekannt und eine andere Entsorgungsart ist hier nicht möglich.

Nach der aktuellen Entwässerungssatzung müssen folgende Gebühren pro m³ gezahlt werden:

§ 24 Abs. 3, Buchstabe a) + b) – Gebührenmaßstab für das Abholen: 24,00 €

§ 24 Abs. 4 – Gebührenmaßstab für das Behandeln: 40,00 €.

Gesamtbetrag: 64,00 €.

Diesen Gebührensätzen liegt ein Auftrag zum Abholen und eine Kalkulation der Verwaltung für das Behandeln aus dem Jahr 2003 zugrunde. Die Aufwendungen für das Abholen durch eine Firma wurden mit einem geringen Verwaltungsaufschlag weitergegeben, sodass der o.g. Gebührensatz zustande kam. Trotz gestiegener Aufwendungen für das Abholen, wurden die Gebührensätze seitdem nicht wieder angepasst.

Zwischenzeitlich haben sich die Aufwendungen für das Abholen massiv erhöht und es ist nicht mehr zu rechtfertigen, die Gebühren konstant zu halten.

Ab 01.01.2022 müssen wir 48,67 € brutto (40,90 € pro netto) pro m³ abgefahrenen Klärschlamm an die beauftragte Firma bezahlen. Mit einem Verwaltungsaufschlag von 5% wird von der Verwaltung daher ein Gebührensatz von 51,00 € vorgeschlagen.

Für das Behandeln des Klärschlammes wurden bisher 40,00 € brutto pro m³ abgerechnet. Da der Fäkalschlamm eine wesentlich andere Konsistenz als das übliche Abwasser hat, ist eine erneute Berechnung der tatsächlichen Kosten sehr aufwändig und steht in keinem Verhältnis zum Ertrag. Aus diesem Grund wird von der Verwaltung geschlagen, die Gebühr aufgrund des bisherigen Gebührensatzes plus der Inflationsrate von 2003 zu heute neu zu berechnen. Gemäß den amtlichen Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind die Verbraucherpreise in der Zeit von 2003 bis 2021 um 25,6% gestiegen. Dies würde eine neue Gebühr von 50,00 € ergeben.

Ein weiterer Gebührentatbestand ist die Gebühr für das Verlegen der Schlauchleitung beim Absaugen aus der Kleinkläranlage. Bis zu 20 m Länge ist im Preis enthalten. Darüber hinaus müssen wir an die Firma 3,15 € brutto (2,65 € netto) pro weiteren Meter bezahlen. Mit der gleichen Preissteigerung gerechnet wie bei der Abholung ergibt dies eine Gebühr von 3,95 €. Von der Verwaltung wird eine Gebühr in Höhe von 4,00 € vorgeschlagen. Es handelt sich insgesamt nur um 5 Abrechnungsfälle.

Zusammenfassung:

<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr alt</u>	<u>Gebühr neu</u>
Abholen von Klärschlamm pro m ³	24,00 €	51,00 €
Aufbereiten von Klärschlamm pro m ³	40,00 €	50,00 €
Behandeln Abwasser aus abflusslosen Gruben	5,10 €	6,40 €
Zusätzliche Saugleitung ab 21.m pro m	2,40 €	4,00 €

Die Gesamtgebühr pro m³ steigt von 64,00 € auf neu 101,00 € und somit um 57,8%. Diese Steigerung ist gerechtfertigt, weil die Gebühren letztmalig in 2002 angepasst wurden. Sie sind kostendeckend.

Der überwiegende Teil der Gruben hat eine Größe bis zu 3 m³. Die Durchschnittsgröße aller Gruben beträgt 4,5 m³. Bei einer Grubengröße von 3 m³ erhöht sich die Gebühr von 192,00 € auf 303,00 €.

T h o m s e n
Bürgermeister

Anlage(n):

1. 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung 2022